

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
 und Wirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15219/023-2017  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMWFW-52.250/0117- WF/IV/6a/2017	Dr. Josef Gundacker	14171	12. September 2017

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. September 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Z 12 (§ 141):**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Donau-Universität Krems mit ihrer spezifischen Aufgabenstellung in der wissenschaftlichen Weiterbildung derzeit nicht in das neue Finanzierungssystem eingebunden ist und dass die Finanzierung weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen erfolgen soll.

Eine Anpassung der beabsichtigten Regelung wäre erforderlich.

Im § 141 Abs. 16 wird auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz ausdrücklich Bezug genommen. Ein entsprechender Hinweis betreffend die Donau-

Universität Krems fehlt. Es wird daher angeregt in dieser Regelung auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems), BGBl. I Nr. 81/2004, zu berücksichtigen.

2. Es wird angeregt, die Donau-Universität Krems zur Klarstellung ihrer Eigenschaft als öffentliche Universität auch in § 6 des Universitätsgesetzes 2002 aufzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> Mikl – Leitner

Landeshauptfrau

